Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr



Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Richtlinie Corona-Billigkeitsleistung ÖPNV

Stand: 12.04.2021

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Jeder Aufgabenträger oder jede Aufgabenträgerorganisation im Saarland kann einen Antrag stellen, sofern sie im Rahmen der COVID-19-Pandemie einen Schaden erlitten hat. Dies betrifft Brutto- und Nettoverkehre, eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre.

2. Welcher Schadenszeitraum wird erfasst?

Bemessungsgrundlage sind die Mindereinnahmen im Verbundtarif des saarVV im Vergleich der Zeiträume vom 1. April bis 30. Juni 2019 zu 2021.

3. Bis wann muss der Antrag eingegangen sein?

Bis zum 28.05.2021 müssen die Anträge postalisch oder auf elektronischem Wege beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/4 eingegangen sein.

4. Welche Verkehrsleistungen können entschädigt werden?

Es werden im Bereich des straßengebundenen ÖPNV ausschließlich Verkehrsleistungen gemäß § 42 PBefG bzw. nach der VO (EG) 1073/2009 für grenzüberschreitende Verkehre entschädigt. Im Eisenbahnbereich ist der vom SPNV-Aufgabenträger (Land) bestellte SPNV ausgleichsberechtigt.

Nicht Gegenstand des Rettungsschirms sind freigestellte Schülerverkehre, Berufsverkehre, sowie der Taxen- und Mietwagenverkehr.

5. Können Schäden in Regio-Busangeboten auch ausgeglichen werden?

Ja.

6. Können auch Schäden aus Mindereinnahmen bei Übergangstarifen zu Nachbarverbünden ausgeglichen werden?

Ja, grundsätzlich können auch Mindereinnahmen aus Übergangstarifen geltend gemacht werden. Die Mindereinnahmen sind von dem Verbund für den Antragsteller zu ermitteln über den die regulären Einnahmen abgerechnet werden. Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Saarland zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

7. Wer teilt die Leistungen bei verbundüberschreitenden Verkehren auf?

Grundsätzlich gilt: Mindereinnahmen, die in Verbund 1 entstehen, werden über den Verbund 1 beantragt. Mindereinnahmen, die in Verbund 2 entstehen, werden über den Verbund 2 beantragt. Mindereinnahmen, die im verbundübergreifenden Haustarif entstehen, werden vom Antragsteller anteilig im jeweiligen Verbund beantragt. Zur Aufteilung vgl. Ziffer 6 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistung.

Aktuell gewährt das Land Rheinland-Pfalz für das Jahr 2021 jedoch keine Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von pandemiebedingten Mindereinnahmen. Deshalb kann aktuell nur für den auf das Saarland entfallenden Anteil der Mindereinnahmen ein Antrag auf Billigkeitsleistungen im Saarland gestellt werden.

8. Werden auch Schäden in anderen Bundesländern oder im benachbarten Ausland berücksichtigt?

Nein. Es können grundsätzlich nur Schäden ausgeglichen werden, die im Saarland entstanden sind. Im Einzelfall kann eine abweichende Aufteilung vereinbart werden, beispielsweise für den Fall, dass in 2021 auch andere Länder Billigkeitsleistungen gewähren sollten.

Hierzu wäre dann ggf. jedoch das Einverständnis der jeweiligen Bewilligungsbehörden einzuholen (im Saarland: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr).

9. Wer trägt im Antrag die Schadenssumme unter 3.1 (Mindereinnahmen) ein?

Der Antragsteller hat die von der Verbundorganisation ermittelten Mindereinnahmen im Antrag zu übernehmen. Davon abweichende Eintragungen können nicht berücksichtigt werden.

10. Wie wird verfahren, wenn eine Leistung in 2021 weggefallen ist (z.B. durch Betreiberwechsel)?

Wenn zwischen 2019 und 2021 ein Betreiberwechsel stattfand, werden die Einnahmeanteile und die entsprechenden Mindereinnahmen dem neuen Betreiber zugeordnet.

11. Welcher abrechnungstechnische Typ eines Monats ist für die Antragstellung entscheidend?

Zur Berechnung der Mindereinnahmen kann der Meldemonat oder alternativ der Verkaufsmonat herangezogen werden. Bei Erlösen, die z. B. erst am Jahresende anfallen, kann eine zeitliche Abgrenzung auf Vormonate durchgeführt werden.

12. Werden die ermittelten Beträge mit oder ohne Umsatzsteuer ausgewiesen?

Die ermittelten Beträge sind ohne Umsatzsteuer, d. h. netto auszuweisen.

13. Müssen die ermittelten Einnahmen/Stückzahlen aus den Vertriebs- bzw. Erlössystemen nachgewiesen werden?

Im Rahmen der Nachweisführung müssen die Verkäufe im Verbund- und Haustarif mittels Testat nachgewiesen werden. Die Verbundorganisation hat eine Bestätigung zur Einnahmenaufteilung beizubringen.

14. Müssen die Abschläge auf den Preis-Kosten-Ausgleich (§ 14 ÖPNVG) 2021 im Langantrag berücksichtigt werden?

Nein. Die Abschläge auf den Preis-Kosten-Ausgleich 2021 werden durch das Land unverändert weitergezahlt, sodass im laufenden Jahr kein Schaden entsteht. In der Spitzabrechnung/Schlussrechnung zur Corona-Billigkeitsleistung in 2022 können dann aber ggf. bestehende Rückforderungen beim Preis-Kosten-Ausgleich (aus der Spitzabrechnung PK-Ausgleich 2021) als Schaden geltend gemacht werden.

15. Wie wirkt sich ein höheres Fahrleistungsangebot in 2021 gegenüber 2019 aus?

Mehrverkehre können generell nicht berücksichtigt werden. Auch erwartete Nachfragesteigerungen durch Preissenkungen oder demografischer Faktoren können nicht in den Schaden eingerechnet werden.

16. Was haben Aufgabenträger bei Bruttoverkehren zu beachten? Wie werden Bruttoanreizregelungen berücksichtigt?

Die Brutto-Aufgabenträger können einen Antrag auf Billigkeitsleistung für Schäden aus Mindereinnahmen stellen. Liquiditätssichernde Maßnahmen sind im Binnenverhältnis Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen zu treffen.

Wenn sich im Rahmen von Anreizregelungen in ÖDA an die Verkehrsunternehmen gezahlte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe verringern bzw. wegfallen, sind diese Ersparnisse im Antrag gemäß Nummer 4.4.5 zu berücksichtigen.

17. Welche Schäden/Einsparungen müssen im Antrag aufgeführt werden?

- Mindereinnahmen innerhalb des saarVV
- Mindereinnahmen aus Übergangstarifen, im länderübergreifenden
 Haustarif/Sondereinnahmen / Beförderungsbedingungen DB (BBDB) Haustarif
- Mindereinnahmen aus SGB IX
- Mindereinnahmen aus allgemeinen Vorschriften
- Mindereinnahmen aus aV
- Einsparungen ÖDA
- Einsparungen aV
- Einsparungen durch geringere Betriebsleistungen (Nummer 4.4.5)

18. Kann die abgegebene Prognose vom Antragsteller nachträglich geändert werden?

Grundsätzlich besteht die Notwendigkeit, wesentliche Änderungen in der Schadenseinschätzung mitzuteilen (z.B. im Falle eines verlängerten Lockdowns).

19. Wann erfolgt die Spitzabrechnung / Schlussabrechnung?

Die Schlussabrechnung ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bis zum 30.09.2022 zur Verfügung zu stellen. Sie ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen.

20. Einsendung der Anträge; Genügt eine digitale Übermittlung oder ist auch eine postalische Übersendung notwendig?

Die Anträge können digital als PDF-Dokument an die angegebenen E-Mail-Adressen (<u>j.diersmann@wirtschaft.saarland.de</u>, <u>m.ehl@wirtschaft.saarland.de</u>) gesendet werden oder schriftlich (Papierform) an:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat D/4 Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken

21. Was bedeutet der Verzicht auf Rechtsmittel?

Im Antrag können die Antragsteller den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den Bescheid erklären. Damit können die Auszahlungen schneller angewiesen werden, da die Einspruchsfrist (1 Monat) nicht abgewartet werden muss. Dies ist rechtlich notwendig, um eine schnellstmögliche Auszahlung gewährleisten zu können.